



III - Liegenschaften
III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Rückerstattung von Fördergeldern
an die Bezirksregierung Köln**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	20.09.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 25.07.2022 wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung und Auszahlung zu viel erhaltener Zuwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Interkommunalen Alleenradwegs in Höhe von 120.900,00 Euro im Finanzplan 2022 bei dem Investitionsprojekt 5.100102.700.100 - Grunderwerb Alleenradweg - wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen: siehe dringliche Entscheidung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf die inhaltliche Begründung der Dringlichen Entscheidung wird auf die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung verwiesen.

Anlagen: Dringliche Entscheidung vom 25.07.2022